

# Rekommunalisierung hinterfragen

Nach der Privatisierungswelle Ende der 1990er Jahre beobachten wir heute, dass das Pendel zurückschlägt. Das staatliche Engagement in der Wirtschaft nimmt wieder zu. Ausdruck findet dies vor allem in der Rekommunalisierung privater Unternehmen. Insbesondere die Wirtschaftsbereiche Energie und Entsorgung sind betroffen.

Auch in der öffentlichen Diskussion spielt die Rekommunalisierung eine große Rolle. Dabei werden die Debatten teilweise sehr emotional geführt. In einer Reihe von Städten haben Bürgerinitiativen Volksentscheide initiiert. Hamburg hat zeitgleich zur Bundestagswahl dafür votiert, dass die Stadt die Verteilnetze ab dem Jahre 2015 wieder selbst übernehmen soll. In Berlin scheiterte ein ähnlicher Volksentscheid nur knapp. Auch werden viele Kommunen von sich aus aktiv und wollen den Betrieb der Netze wieder selbst übernehmen.

Als Ziel der Rekommunalisierung wird oft eine günstige oder umweltfreundliche Energieversorgung genannt. Auch sozialpolitische Gesichtspunkte werden geltend gemacht. Es ist aber äußerst zweifelhaft, ob diese Ziele mit dem Mittel der Rekommunalisierung erreicht werden können. Bei den Netzen handelt es sich um einen durchregulierten Markt, der wenig unternehmerischen Spielraum bietet. Sowohl der Netzzugang als auch die Netzentgelte unterliegen einer strikten

Regulierung. Vielerorts ist denn wohl auch die desolante Haushaltslage ein wichtiger Punkt für das Interesse an den Netzen. Bei statischer Betrachtung ist die Verzinsung von gut neun Prozent verlockend angesichts niedriger Kapitalmarktzinsen. Dabei wird häufig die Dynamik der Wirtschaft und damit auch die Risiken der Rekommunalisierung unterschätzt. So kann bereits ein steigendes Zinsniveau oder unerwarteter Investitionsbedarf zu Schwierigkeiten bei der Finanzierung der Netzübernahmen führen.

Aus wettbewerbsrechtlicher Sicht wichtig ist, dass bei der Vergabe der Konzessionen für den Netzbetrieb städtische Unternehmen nicht bevorzugt werden. Der Gesetzgeber hat beim Netzbetrieb ausdrücklich einen „Wettbewerb um den Markt“ vorgesehen. Das bedeutet, dass Kommunen die Konzessionen für den Netzbetrieb transparent und diskriminierungsfrei ausschreiben müssen. Für die Vergabe gibt es klare Kriterien: Sicherheit, Preisgünstigkeit, Verbraucherfreundlichkeit, Effizienz und Umweltverträglichkeit. In Fällen, in denen diese Kriterien missachtet und Stadtwerke einseitig bevorzugt wurden, hat das Bundeskartellamt Verfahren geführt und ein solches Verhalten unterbunden. Die wesentlichen Punkte dieser Entscheidungspraxis wurden bereits von den Gerichten bestätigt.

Auch in der Entsorgungswirtschaft ist ein Trend zur Rekommunalisierung zu



*„Das staatliche Engagement in der Wirtschaft nimmt wieder zu. Effizientes Wirtschaften und bezahlbare Preise sind jedoch am besten im Wettbewerb zu erreichen.“*

*Andreas Mundt*

beobachten. Die Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes hat zu deutlich höheren bürokratischen Hürden für privatwirtschaftliche Aktivitäten im Bereich der Entsorgung geführt. Hinzu kommen umfangreiche Abwehransprüche der Kommunen gegenüber privaten Unternehmen, obwohl das Bundeskartellamt gerade im Entsorgungsbereich die Seg-



**Andreas Mundt**  
Präsident des Bundeskartellamtes



nungen des Wettbewerbs in seiner Sektoruntersuchung zu Dualen Systemen eindrucksvoll dokumentiert hat: Die Kosten der haushaltsnahen Verpackungserfassung und -verwertung sind seit der Öffnung des Marktes von vier Milliarden DM auf eine Milliarde € und damit auf rund die Hälfte gesunken. Es gab wettbewerbsbedingt einen erheblichen Innovationsschub bei der Sortierung und Verwertung von Wertstoffen. Diese Erfolge dürfen nicht durch eine Remonopolisierung in Frage gestellt werden.

Ähnliche Probleme stellen sich auch in anderen Branchen. Völlig verfehlt ist etwa, dass öffentlich-rechtliche Gebühren von der kartellrechtlichen Missbrauchskontrolle ausgenommen wor-

den sind. Dies spielt vor allem in der Wasserwirtschaft eine große Rolle. Nachdem die Kartellbehörden bereits mehrere Wasserunternehmen wegen missbräuchlich überhöhter Trinkwasserpreise abgemahnt haben, können sich die Kommunen nun durch eine „Flucht in die Gebühren“ relativ leicht der kartellrechtlichen Kontrolle entziehen. Dabei sind die von uns festgestellten und teilweise erheblichen Entgeltunterschiede beim Trinkwasser zwischen einzelnen Gemeinden nicht immer sachlich erklärbar. Das Argument einer funktionierenden Kontrolle durch die Kommunalaufsicht greift nicht. Eine der kartellrechtlichen Effizienzkontrolle vergleichbare Prüfung durch die Kommunalaufsicht findet nicht statt.

Die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen ist kein Selbstzweck. Kommunale Interessen und die Interessen der Bürger sind nicht immer deckungsgleich. Vielmehr sollte dem Subsidiaritätsprinzip wieder mehr Beachtung geschenkt werden. Demnach dürfen Kommunen nur dann wirtschaftlich tätig werden, wenn private Unternehmen nicht genauso gut in der Lage sind, eine bestimmte Leistung zu erbringen.

Effizientes Wirtschaften und bezahlbare Preise sind am besten im Wettbewerb zu erreichen. Private Marktakteure zurückzudrängen und die kartellrechtliche Aufsicht über kommunale Unternehmen zu lockern, ist daher der falsche Weg.